

Schon ausprobiert?
Neu können Sie Abo-
Artikel an Freunde
verschenken.

Abo [Kürzere Frist für Familiennachzug](#)

Vorläufig Aufgenommene dürfen ihre Familien früher in die Schweiz holen

Gemäss einem Urteil aus Strassburg muss die Schweiz die Frist für Familiennachzug verkürzen. Drei Jahre sind laut dem Gericht zu lange.



Charlotte Walser

Publiziert: 17.04.2023, 21:47





Hofft auf ein baldiges Wiedersehen mit seiner Mutter: der 8-jährige Halim mit seinem Vater Abdul Matin Habibi aus Afghanistan.

Foto: Boris Müller

Als Abdul Matin Habibi seine Tochter Moqadas zum letzten Mal sah, konnte sie noch nicht sprechen. Sie war ein Jahr alt. Heute ist Moqadas 5 – und kennt ihren Vater nur von Videoanrufen. «Sie weiss, dass ich ihr Vater bin», sagt Habibi. «Aber sie weiss nicht, was ein Vater ist.»

Habibi lebt mit seinem 8-jährigen Sohn Halim in einer Zweizimmerwohnung in Emmenbrücke LU. Die beiden teilen sich ein Zimmer. Das zweite hat Habibi an einen Landsmann vermietet, um Kosten zu sparen. Jeden Monat schickt er Geld an seine Frau Arzo, die mit den beiden jüngeren Kindern in Afghanistan lebt. Früher war sie Lehrerin, jetzt – unter den Taliban – arbeitet Arzo nicht mehr. Der 33-jährige Habibi arbeitet Vollzeit in der Küche einer Restaurantkette, sein Sohn Halim besucht die Schule.

Zum letzten Mal zusammen waren Eltern und Kinder im Iran. Vater Abdul Matin Habibi und Sohn Halim reisten weiter, via Türkei in die Schweiz. Seine Frau Arzo und die beiden jüngeren Kinder blieben im Iran. Dass ihnen eine jahrelange Trennung bevorstand, ahnten sie damals nicht.

Der Plan war ein anderer gewesen: Der Rest der Familie sollte bald folgen. Doch daraus wurde nichts: Der Iran schickte die Mutter und die beiden Kinder nach Afghanistan zurück, und die Schweiz lehnte Habibis Gesuch um Familiennachzug ab. Die Begründung: Seine Wartefrist sei noch nicht abgelaufen.

«Haben die Menschen, die die Gesetze machen, keine Kinder?»

Abdul Matin Habibi

Wer – wie Habibi – in der Schweiz vorläufig aufgenommen wird und einen Ausweis F erhält, darf gemäss Gesetz frühestens nach drei Jahren ein Gesuch um Familiennachzug stellen.

Habibi legt den Arm um seinen Sohn und sagt: «Ich verstehe es nicht. Die Schweiz ist gut, die Menschen sind sehr nett. Aber die Gesetze sind hart.» Halim sei es eine Weile nicht gut gegangen. Der Arzt habe gesagt, ihm fehle nichts, er brauche bloss seine Mutter. «Alle Kinder brauchen ihre Mutter», sagt Habibi. «Haben die Menschen, die die Gesetze machen, keine Kinder?»

Ein kaum beachtetes Urteil mit sofortiger Wirkung

Habibi und sein Sohn haben in der Schweiz kein Asyl erhalten – aber sie wurden vorläufig aufgenommen. So wie alle, die in ihrem Herkunftsland nicht individuell verfolgt werden, aber nicht zurückkehren können. Sei es, weil die Rückkehr nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist.

In der EU erhalten diese Menschen einen eigenen Schutzstatus, den subsidiären Schutz. In vielen EU-Ländern haben sie Anspruch auf Familiennachzug ohne Wartefrist – etwa in Deutschland, Frankreich oder Spanien. Die Schweiz dagegen gehört mit einer Wartefrist von drei Jahren zu den Ländern mit den härtesten Regeln.

Doch diese Regeln darf das Staatssekretariat für Migration

(SEM) nicht länger anwenden. «Ab sofort» sei die gesetzliche Wartefrist von drei Jahren nicht mehr strikt anzuwenden, urteilte das Bundesverwaltungsgericht Ende letzten Jahres. «Neu hat das SEM bereits kurz vor Ablauf einer zweijährigen Frist den Einzelfall zu prüfen.»

Eritreische Familie hat recht bekommen

In der Öffentlichkeit fand das Urteil bislang kaum Beachtung. Das mag daran liegen, dass das Gericht sein Urteil am 7. Dezember 2022 bekannt gab – jenem Tag, an dem zwei neue Bundesratsmitglieder gewählt wurden. Alle Scheinwerfer waren an diesem Tag auf Albert Rösti und Elisabeth Baume-Schneider gerichtet – den neuen SVP-Bundesrat und Umweltminister und die neue SP-Bundesrätin, die als Justizministerin nun für das Asylossier zuständig ist. Auch Baume-Schneider dürfte sich am Tag ihrer Wahl nicht mit dem Urteil befasst haben. Die Folgen allerdings werden sie noch beschäftigen.

Das Bundesverwaltungsgericht gab einer eritreischen Familie recht. Gleichzeitig teilte es mit, es passe seine Rechtsprechung an ein Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) an.

Ein Verstoss gegen die Menschenrechtskonvention

Der EGMR hatte im Juli 2021 die Beschwerde eines Syrers gegen Dänemark gutgeheissen – ein Land, das damals wie die Schweiz für den Familiennachzug eine Wartezeit von drei Jahren vorschrieb. Er urteilte, eine strikte und automatische Anwendung einer Wartefrist von mehr als zwei Jahren sei unvereinbar mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens. «Jede Person hat das Recht auf die Achtung ihres Privat- und Familienlebens»: So steht es in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Bei einer dreijährigen Wartefrist bleibe eine Familie sehr lange getrennt, hielt der EGMR fest – sogar länger als drei Jahre, weil die Zeitspanne die Dauer der Flucht nicht einschliesse. Gemäss dem EGMR-Urteil müssen die nationalen

benorden bei einer Wartezeit von mehr als zwei Jahren jeden Einzelfall individuell beurteilen. Dabei haben sie unter anderem das Wohl des Kindes zu beachten.

«Der Bund plant, die gesetzliche Regelung anzupassen.»

Staatssekretariat für Migration

Diesem Urteil trägt das SEM nun Rechnung: Es prüfe Gesuche um Familiennachzug bereits nach achtzehn Monaten materiell, schreibt das SEM auf Anfrage. Nötig ist aber auch eine Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes. Das Gesetz – das steht nun fest – enthält eine Bestimmung, die gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstösst.

Doch warum hat der Bund die Gesetzesänderung nicht längst in die Wege geleitet? Der EGMR fällte sein Urteil im Juli 2021. Seither sind mehr als anderthalb Jahre verstrichen. Die Gesetzesanpassung sei nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Angriff genommen worden, schreibt das SEM dazu. Die Praxis sei schon vorher angepasst worden. Geplant ist eine gesetzliche Wartezeit von zwei Jahren; entscheiden wird das Parlament.

Kritik an weiteren Voraussetzungen

Flüchtlingsorganisationen begrüssen, dass die Praxis angepasst wurde und dass eine Gesetzesänderung geplant ist. Allerdings geht ihnen eine kürzere Frist von zwei Jahren nicht weit genug: Die Schweizerische Flüchtlingshilfe fordert ein Recht auf Familiennachzug ohne Wartezeit, wie für anerkannte Flüchtlinge. Ausserdem fordert sie, dass auch die anderen Voraussetzungen gestrichen werden.

Das Ausländer- und Integrationsgesetz schreibt nämlich nicht nur eine dreijährige Wartezeit vor. Es nennt eine gan-

ze Reihe weiterer Voraussetzungen für den Familiennachzug: Vorläufig aufgenommene Personen können nur dann Ehegatten und Kinder in die Schweiz holen, wenn die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist, wenn eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist und wenn sich die Ehegatten und Kinder in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können.

Flüchtlingsorganisationen hoffen auf Baume-Schneider

Aus Sicht von Flüchtlingsorganisationen sind diese Voraussetzungen unverhältnismässig. Mit der Sozialhilfe-Hürde nütze eine kürzere Wartefrist in vielen Fällen nichts, sagen Asylanwälte. Betroffene fänden selten schon nach kurzer Zeit eine Arbeitsstelle. Ein Hindernis ist dabei auch die Bezeichnung «vorläufige Aufnahme»: Arbeitgeber wollen niemanden einstellen, der bloss «vorläufig» hier ist.

Flüchtlingsorganisationen fordern seit langem, dass die vorläufige Aufnahme grundlegend geändert und durch einen echten Schutzstatus ersetzt wird. Die heutigen Mängel hat auch der Bundesrat erkannt. Im Jahr 2016 – damals war noch SP-Bundesrätin Simonetta Sommaruga zuständig – schrieb er, die Mängel könnten nur durch eine grundsätzliche Neuausrichtung behoben werden. Eine Reform scheiterte jedoch im Parlament.

Bundesrätin Karin Keller-Sutter verzichtete als Asylministerin auf einen neuen Anlauf. Nun hoffen Flüchtlingsorganisationen auf Nachfolgerin Elisabeth Baume-Schneider.

**«Ich möchte einfach
nur, dass wir leben
können.»**

Abdul Matin Habibi

Habibi seinerseits hofft, dass er seine Frau und seine beiden jüngeren Kinder bald wieder sieht. Er sorgt sich um sie. Inzwischen ist er seit drei Jahren und zehn Monaten in der Schweiz; den F-Ausweis hat er seit zwei Jahren und zehn Monaten. Sein Rekurs zum Familiennachzug ist hängig. Nach Afghanistan zurückzukehren, sei keine Option, sagt Habibi. Dort drohe ihm Gefahr. «Ich möchte einfach nur, dass wir leben können.»

Halim hört zu. Während er mit einem Ball spielt, übersetzt er für seinen Vater das Wort «Heimweh». Der 8-Jährige schaut gern Trickfilme und holt sich oft Kinderbücher aus der Bibliothek. Als Halim seine Mutter zum letzten Mal sah, konnte er noch nicht lesen und schreiben. Er konnte kein Deutsch und kannte kein Land namens Schweiz. Halim möchte seine Mutter gern wiedersehen. Er vermisst sie.

Charlotte Walser gehört seit 2021 zum Bundeshausteam der Redaktion Tamedia. Die promovierte Philosophin arbeitet seit 1995 als Journalistin. [Mehr Infos](#)

Fehler gefunden? [Jetzt melden.](#)

34 Kommentare